

Die nächste Wechselperiode kommt!

Vereinswechsel – Wer wechseln will, muss sich bis zum 30. Juni entscheiden!

Die nächste Vereinswechselperiode steht kurz bevor. Zahlreiche Anfragen im Vorfeld sind Beleg dafür, dass weiterhin ein großer Klärungsbedarf zu Fragen des Vereinswechsels besteht. Sie sind aber auch Beleg dafür, dass viele Vereine und Spieler schon in den Startlöchern stehen und nur auf das Saisonende warten, um sich endlich den neuen Spieler zu angeben bzw. sich dem neuen Verein anzuschließen.

Nachstehend liefern wir als Hilfestellung eine Kurzübersicht zum Vereinswechsel von Mädchen, Junioren, Senioren und Frauen, die bereits mehrfach veröffentlicht worden ist.

Wer die Kurzübersicht nicht hat, kann gerne auf unserer Homepage im Internet unter der Adresse www.nfv.de/Pass- und Spielrecht nachlesen.

Darin sind die entscheidenden Fristen hinsichtlich der Abmeldung beim alten Verein und der Antragstellung bei der NFV-Passstelle dargestellt.

● Also, nicht vergessen:

Wer seinen Verein wechseln will, muss sich bis zum 30. Juni abmelden, der Antrag des neuen Vereins muss bis zum 31. August bei der Passstelle eingereicht sein, um eine sofortige Spielerlaubnis erhalten zu können.

Die Abmeldung sollte aus Gründen der Nachweisführung per Einschreibebrief vorgenommen werden!

● Entschädigungsregelung

Wichtig sind auch gründliche Informationen zum Thema **Ausbildungs- und Förderungsentschädigung**.

Aus der Verlagerung der fünften Spielklassenebene auf die Landesverbände, verbunden mit dem Wegfall der eingeleigten Herren-Oberliga, resultierte vor Jahren zwangsläufig eine Anhebung der Entschädigungsbeträge für den Vereinswechsel von Amateuren.

Die Grundbeträge der einzelnen Spielklassen hatten sich in diesem Zuge kräftig erhöht. Durch die Spielklassenreform im

Regionalligabereich sind die Grundbeträge inzwischen wieder angepasst worden bzw. haben sich zum Teil erheblich reduziert.

Die aktuellen Beträge finden Sie in den Tabellen auf den nachstehenden Seiten.

● **Wichtig:** Bei der Berechnung ist die Spielklasse der jeweiligen 1. Herrenmannschaft in der neuen Saison anzusetzen.

Bei einem Vereinswechsel eines Junioren nach dem 30. Juni gelten die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse, der er in der neuen Saison angehört.

● Transferrechner

Hilfreicher Service für Vereine und Spieler ist auch der vom NFV installierte „Transferrechner“, durch den in Sekundenschnelle ermittelt werden kann, wann die Spielerlaubnis im konkreten Fall erteilt wird und wie hoch gegebenenfalls die zu zahlende Entschädigung ist.

Sie finden den Rechner auf unserer Homepage.

Kurzübersicht

über die bundeseinheitlichen Vereinswechselbestimmungen

für Amateure (Junioren und Senioren/Mädchen und Frauen) – Wechselperiode Sommer

Sachverhalt	Freigabe erteilt → Spielerlaubnis?	Freigabe nicht erteilt → Spielerlaubnis?
Abmeldung bis 30.06. und Antragseingang bis 31.08. (Wechselperiode I)	Ja, Wartefrist ab dem Zeitpunkt der Vorstelligung der Vereinswechselunterlagen, frühestens ab 01.07.	Nein, Wartefrist ab dem Zeitpunkt der Vorstelligung der Vereinswechselunterlagen, frühestens ab 01.07.
Abmeldung bis 30.06. und Antragseingang nach 31.08. Antragsfrist verpasst!	Ab 01.01. des folgenden Jahres, max. 6 Monate Wartefrist , berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz	Ab 01.01. des nachfolgenden Spieljahres, max. 6 Monate Wartefrist , berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz
Abmeldung nach dem 30.06. bis 31.08. Abmeldefrist verpasst!	Ab 01.01. des folgenden Jahres, max. 6 Monate Wartefrist , berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz	Ab 01.01. des nachfolgenden Spieljahres, max. 6 Monate Wartefrist , berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz

Für den Jugendbereich gelten weiterhin folgende Besonderheiten:

Die Spielerlaubnis für Pflichtspiele kann im laufenden Spieljahr ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 11 Jugendordnung durch den für den aufnehmenden Verein zuständigen Kreisjugendausschuss erteilt werden.

Dazu hat der aufnehmende Verein einen Antrag mit Begründung beim Kreisjugendobmann einzureichen. Bei der Erteilung der Spielerlaubnis dürfen die maximalen Wartefristen gem. § 8 der Jugendordnung nicht überschritten werden!